Versicherungsschein-Nr. 70-009854774-4
Ausstellungstag 13.10.2017

H 2050:08

Firmen-Haftpflichtversicherung Handel, Handwerk und Gewerbe

Inhaltsübersicht

A Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

A 1 Versicherte Risiken
A 2 Mitversicherte Personen
A 3 Leistungsumfang
A 4 Deckungserweiterungen
A 5 Deckungseinschränkungen

B Umwelt-Haftpflichtversicherung

B 1 Gegenstand der Versicherung
B 2 Risikobegrenzung
B 3 Versicherungsfall
B 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
B 5 Deckungseinschränkungen
B 6 Serienschäden
B 7 Versicherungsfälle im Ausland

C Gemeinsame Bestimmungen für die Teile A und B

C 1 Gemeinsame Risikobegrenzungen
C 2 Nachhaftung
C 3 Selbstbeteiligung
C 4 Kumulklausel
C 5 Prämienberechnung
C 6 Sonstige Vereinbarungen
C 7 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

D Privat-Haftpflichtversicherung

A Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

A 1 Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten

betrieblichen/beruflichen Betätigung

ergeben.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

A 1.1 Grundstücke

als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen, auch wenn diese Dritten überlassen werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer.

  Es gilt Abschnitt Deckungseinschränkungen Ziff. A 5.12 dieses Vertrages, Arbeitsunfälle;

- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

  Es gilt Abschnitt Deckungseinschränkungen Ziff. A 5.12 dieses Vertrages, Arbeitsunfälle;

- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

A 1.2 Betriebsstätten

sämtliche im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführten Betriebsstätten weltweit mit Ausnahme von solchen in den USA, USA-Territorien und Kanada.

Betriebsstätten sind Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und sonstige Betriebsstätten. Nicht dazu gehören rechtlich selbstständige Unternehmen, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

A 1.3 Bauherr

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten)

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;

- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

Es gilt Abschnitt Deckungseinschränkungen Ziff. A 5.12 dieses Vertrages, Arbeitsunfälle.

A 1.4 Tierhaltung

als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

A 1.5 Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen

aus dem Besuch von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus branchenüblichen Werbeveranstaltungen.

A 1.6 Reklameeinrichtungen

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen (Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren u. dgl.), auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.

A 1.7 Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge); dabei ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

18277665_00004467_000146_0006/0023__TS_2

A 1.8 Kräne und Winden

aus Besitz und Verwendung von Kränen, Winden, Turmdreh- und Kletterkränen.

A 1.9 Subunternehmer

aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer und ihres Personals.

A 1.10 Tankstellen etc.

aus dem Besitz und Unterhalten von Betriebstankstellen, Kfz-Pflege- und Reparaturstationen.

A 1.11 Erneuerbare Energien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten natürlichen Personen/Unternehmen aus dem Besitz/Eigentum selbstgenutzter Photovoltaik- und Solaranlagen. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf solche Anlagen im Inland, die nach Ziff. A 1.2 deklariert sind. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird.

Nicht versichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Photovoltaik-/Solaranlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen.

A 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

  Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen, gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte - vgl. § 22 Sozialgesetzbuch VII -, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung u. dgl. (siehe auch Abschnitt Deckungseinschränkungen Ziff. A 5.12 dieses Vertrages, Arbeitsunfälle).

Für bauausführende Unternehmen gilt zusätzlich:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Betriebsangehörigen in ihrer Eigenschaft als verantwortliche Bauleiter für den Versicherungsnehmer. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der Landesbauordnung auch tatsächlich ausübt.

A 3 Leistungsumfang

A 3.1 Neue Risiken

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit im Vertrag diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung. Für neue Risiken gelten ebenfalls die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

A 3.2 Serienschäden

Mehrere Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,

  oder

- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),

  oder

- aus dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serien.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

Soweit der Vorvertrag keinen Versicherungsschutz bietet, fallen unter die Versicherung auch Serienschäden, die dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und soweit die einzelnen Versicherungsfälle nach Vertragsbeginn eingetreten sind. In diesem Fall gilt die Serie in dem Zeitpunkt des ersten unter diesem Vertrag versicherten Versicherungsfalles als eingetreten.

A 4 Deckungserweiterungen

A 4.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

  aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten;

  durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

- durch die Nutzung von Internet-Technologien.

  Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- im Ausland, ausgenommen USA und USA-Territorien, vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

- im Ausland, ausgenommen USA und USA-Territorien, vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, - abweichend von Ziff. 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A 4.2 Produkthaftpflicht

Für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Erzeugnissen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen, nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistung besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Zusätzlich gilt:

Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften.

Beim Verkauf nicht selbst hergestellter Produkte gilt:

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von den Ziff. 1 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften der fremden Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A 4.3 Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die

A 4.3.1 vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

A 4.3.2 vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftplicht des Bauherrn aus Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück.

A 4.4 Abwässer, Senkungs- und Überschwemmungsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Abwässer;

- Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen.

  Bei Sachschäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen siehe Ziff. 7.7 AHB und Ziff. A 4.6.3 dieses Vertrages;

- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ziff. 7.10 b AHB bleibt unberührt.

A 4.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.10 b AHB - Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

A 4.5.1 Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.

A 4.5.2 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen u. dgl.) durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - durch Abwasser.

A 4.5.3 Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen Sachen.

Hiervon ausgenommen bleiben

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, Glasschäden, soweit diese durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind;

- Schäden am Erdreich;

- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

A 4.6 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

A 4.6.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladens (einschließlich durch dazu dienendes Bewegen) derselben. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,

- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder

- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b AHB berufen.

A 4.6.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Leitungen aller Art.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b AHB berufen.

A 4.6.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

18277665_00004469_000146_0007/0023__TS_2

Schiffe, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sache im Sinne der Ziff. 7.7 AHB.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, verursacht durch die vertraglich vereinbarte Bearbeitung, Weiterbe- und -verarbeitung oder Veredelung (z. B. Weiter- bzw. Endfertigung) des Versicherungsnehmers.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b AHB berufen.

A 4.7 Ansprüche Versicherter untereinander

A 4.7.1 Ansprüche versicherter Unternehmen

Eingeschlossen sind in Abänderung von Ziff. 7.4 (1) AHB und 7.4 (2) AHB in Verbindung mit Ziff. 27 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden (nicht jedoch Mietsachschäden gemäß Ziff. A 4.5 dieses Vertrages) der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

A 4.7.2 Ansprüche mitversicherter Personen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die den Schaden verursachende Person angestellt ist;

- Sachschäden;

- Vermögensschäden aufgrund von Verstößen gegen Datenschutzgesetze.

A 4.8 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- und Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.

Sind die Aufgaben nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft.

Im Falle einer Insolvenz von Partnerfirmen erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE/-Liefergemeinschaft entspricht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

Versicherungsschutz im Rahmen der Absätze 3, 4, 6 und 7 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

A 4.9 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht versichert die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

A 4.10 Kraftfahrzeuge

A 4.10.1 Nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Eingeschlossen ist die - in teilweiser Änderung von Ziff. C 1.4 dieses Vertrages - gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Raupenschlepper) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

A 4.10.2 Mitversicherung von Kfz und Anhängern auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Straßen

Versichert sind - in teilweiser Änderung von Ziff. C 1.4 dieses Vertrages und abweichend von Ziff. 7.10 b AHB - Haftpflichtansprüche auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und der Vereinbarungen dieses Vertrages aus dem Halten und Gebrauch versicherungspflichtiger, nicht zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Verkehrsrisiko als auch auf das Arbeitsrisiko der versicherten Fahrzeuge.

Versicherungsschutz besteht insoweit nach Maßgabe dieses Vertrages und der bei Vertragsabschluss gültigen AKB unserer Gesellschaft bis zu den in der Anlage zu § 4 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) genannten Mindestdeckungssummen, auch soweit sie die Vertragsdeckungssummen überschreiten.

A 4.11 Medienverluste/Energiemehrkosten

In Ergänzung von Ziff. 2.1 AHB besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder gewartete Behältnisse zur Lagerung oder Beförderung von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit die Ansprüche auf Ersatz des Wertes der ausgetretenen Stoffe gerichtet sind. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Mitversichert sind - in Ergänzung von Ziff. 2.1 der AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Energiemehrverbrauches aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installationsarbeiten. Insoweit findet der Ausschluss gemäß Ziff. A 5.11 dieses Vertrages, erster Spiegelstrich, keine Anwendung. Hiervon ausgenommen bleiben Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Versicherungsschein-Nr. 70-009854774-4 Ausstellungstag 13.10.2017

A 4.12 Sonstige Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, in folgendem Umfang:

A 4.12.1 Datenschutzverletzungen

Eingeschlossen sind Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen. Soweit es sich um Ansprüche im Umfang der Ziff. A 4.12.2 dieses Vertrages handelt, siehe dort.

A 4.12.2 Nutzung von Internet-Technologien

A 4.12.2.1 Versichertes Risiko

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

A 4.12.2.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

A 4.12.2.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

A 4.12.2.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. A 4.12.2.1 bis A 4.12.2.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 4.12.2.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

A 4.12.2.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. A 4.12.2.1.4 und A 4.12.2.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

A 4.12.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A 4.12.2.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne der SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

A 4.12.3 Vermögensschäden aus Rechtsdienstleistungen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. A 5.11, erster und dritter Spiegelstrich - Vermögensschäden aus der Erbringung von erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung gemäß § 5 RDG zu der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten betrieblichen/beruflichen Betätigung des Versicherungsnehmers gehören.

A 4.12.4 Datenverlustschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Schäden Dritter aus der versehentlichen Löschung, Veränderung oder Blockierung von Daten bzw. aus der Beeinträchtigung der Datenordnung. Das gilt ausschließlich, soweit die Löschung/Beeinträchtigung der Daten trotz vorhandener Sicherheitstechnik und geprüfter Datensicherung entstanden ist.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b AHB berufen.

A 4.12.5 Abhandenkommen

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem

A 4.12.5.1 Abhandenkommen von Schlüsseln

(auch Schlüsseln von Schließanlagen usw. und Code-Karten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

18277665_00004471_000146_0008/0023__TS_2

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

A 4.12.5.2 *Abhandenkommen von Sachen*

- der Betriebsangehörigen und Besucher,

- der Betriebsangehörigen sonstiger Firmen sowie von diesen Firmen selbst in den Betrieb oder sonstige Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers eingebrachte Sachen (nicht eingebrachte Waren).

A 4.12.6 Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Kosten durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/ Wach- und sonstige Dienste).

A 4.13 Strahlenrisiko

A 4.13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 b AHB und Ziff. 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil B dieses Vertrages.

A 4.13.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

A 4.13.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches *Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.*

A 4.14 Aktive Werklohnklage

A 4.14.1 Mitversichert sind - ergänzend zu Ziffer 5 AHB - die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

(1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat

und

(2) die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

A 4.14.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

A 4.14.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. A 4.14.1 genannten Gründen unbegründet ist.

A 4.14.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

A 4.15 Straf-Rechtschutz

Wird in Europa ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen Kosten des Verteidigers. Die Übernahme besonders vereinbarter höherer Gebührensätze werden nur bei vorheriger Zustimmung durch den Versicherer übernommen.

Versicherungsschutz besteht auch bei dem Vorwurf eines vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der Verteidigung sind abweichend von Ziff. 6.5 AHB auf die Deckungssumme anzurechnen.

Ziff. 5.3 AHB wird gestrichen.

A 5 Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziff. 7 AHB und Ziff. C 1 dieses Vertrages

A 5.1 Anderweitige Tätigkeiten

Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB).

A 5.2 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A 5.3 Brand und Explosion

Ansprüche aus Brand- und Explosionsschäden gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.

A 5.4 Kommissionsware

Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

A 5.5 Arzneimittel

Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.1978 - im bisherigen Geltungsbereich der DDR ab 03.10.1990 - an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 (Abs. 18) AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer" wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

A 5.6 Internet-Technologie

Ansprüche

- die im Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);

- die im Zusammenhang stehen mit Dateien (z. B. Cookies), mit *denen widerrechtlich bestimmte* Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

- wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

Versicherungsschein-Nr. 70-009854774-4
Ausstellungstag 13.10.2017

A 5.7 Lagerung/Ablagerung von Abfällen

Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals oder von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen oder
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen- oder endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Bei Beauftragung fremder Unternehmer gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich diese fremden Unternehmer sorgfältig ausgesucht und überwacht hat.

A 5.8 Planungstätigkeiten

Ansprüche wegen Schäden an Anlagen und Anlageteilen sowie Bauwerken, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A 5.9 Vertragserfüllung, Garantiezusagen

Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A 4.2 dieses Vertrages ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können,
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges,
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

- aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Ziff. A 4.2 dieses Vertrages versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat,
- wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB. Ausgeschlossen bleiben somit auch Ansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o. ä., auch soweit sie durch die Mangelhaftigkeit von Einzelteilen an der hergestellten oder gelieferten Gesamtsache entstehen.

A 5.10 Rechtsmängel

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung). Dies gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche gemäß Ziff. A 4.12.1 und A 4.12.2 dieses Vertrages handelt.

A 5.11 Besondere Vermögensschäden

Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten,
- durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, aus Untreue, Unterschlagung, Betrug und Bestechung, Preisabsprachen etc.,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie von Kartellrechts- und Wettbewerbsrechtsbestimmungen,
- aus Werbung,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung (siehe aber Ziff. A 4.12.1 dieses Vertrages), Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung,
- aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,
- aus Abhandenkommen von Geld, Sparbüchern, Urkunden, Wertpapieren und Wertsachen,
- aus Vergabe von Lizenzen,
- die darauf zurückzuführen sind, dass ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder des Beirates des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, die Mandate in Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen bei mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen usw. wahrnehmen, wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von Dritten, den mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen usw. oder dem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden (sog. Directors & Officers-Ansprüche).

A 5.12 Arbeitsunfälle

Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß den §§ 8 und 9 des Sozialgesetzbuches VII handelt. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche, die gerichtet sind gegen den Versicherungsnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils angestellt hat - einschließlich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 Sozialgesetzbuch VII) -, in dieser Eigenschaft,
- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

18277665_00004473_000146_0009/0023__TS_2

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB) im Umfang von Abs. 1.

A 5.13 Experimentierschäden

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik ausreichend erprobt waren. Gab es keinen Stand der Technik für die Erprobung muss eine ausreichende Erprobung in sonstiger Weise erfolgt sein.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

A 5.14 Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen.

A 5.15 Stollen-, Tunnel-, U-Bahn-Bau, Eisenbahnbetrieb

Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

A 5.16 Ansprüche im Zusammenhang mit Rückrufen

Ansprüche wegen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die festgestellten oder vermuteten Mängel zu prüfen, sie ggf. zu beheben oder andere Gefahrabwendungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

A 5.17 Code civil

Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

B Umwelt-Haftpflichtversicherung

B 1 Gegenstand der Versicherung

B 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 b AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden d u r c h Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. B 2 dieses Vertrages fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

B 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

B 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

B 1.4 Umweltprodukt- und Umweltregressrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung von Anlagen gemäß Ziff. B 2.1 bis B 2.5 dieses Vertrages oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. B 2.1 bis B 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer vorübergehend Inhaber einer von ihm zu errichtenden bzw. zu wartenden Anlage gemäß Ziff. B 2.1 bis B 2.5 dieses Vertrages ist (z. B. Inbetriebnahme und/oder Probebetrieb bzw. Wartung).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. B 2.4 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

B 2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

B 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Diese Risikobegrenzung findet keine Anwendung, sofern es sich handelt um

- Anlagen zur Lagerung und Verwendung von betriebsüblichen Hilfs- und Betriebsstoffen, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 kg/l nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 kg/l beträgt;

- einen Heizöltank mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l.

Bei Überschreitung dieser Mengengrenzen entfällt die Mitversicherung der genannten Risiken. Ziff. 3.1 (2) und (3) AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

B 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgefreie UmweltHG-Anlagen).

B 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.

B 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Diese Risikobegrenzung findet keine Anwendung, sofern es sich handelt um

- Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Sanitär- und Regenabwässer), die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer);

- einen betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin- oder Leichtflüssigkeitsabscheider;

- die Einleitung von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

B 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgepflichtige UmweltHG-Anlagen).

B 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziff. B 1.1 dieses Vertrages mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

B 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. B 1.1 dieses Vertrages mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

B 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. B 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

B 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

B 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

B 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

B 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. B 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. B 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. B 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

B 4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

B 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. B 4.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. B 1.1 dieses Vertrages mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

B 5 Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziff. 7 AHB und Ziff. C 1 dieses Vertrages

B 5.1 Abtropfschäden usw.

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

B 5.2 Normalbetriebs- und Öffnungsklausel

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

B 5.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ansprüche wegen

- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind. Dies gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umwelt-Haftpflichtrisikos ausschließlich wegen Ablaufes der Nachhaftungszeit analog Ziff. C 2.2 dieses Vertrages keine Deckung zu gewähren hat.

- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

B 5.4 Produkthaftpflicht

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Besteht Versicherungsschutz nach Ziff. B 1.4 dieses Vertrages, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

B 5.5 Abfälle

Ansprüche wegen Schäden

- die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen,

18277665_00004475_000146_0010/0023__TS_2

- aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

B 5.6 Veränderung des Erbgutes

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

B 5.7 Grundwasserverhältnisse

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

B 5.8 Wissentliches Nichtbeachten von Anweisungen usw.

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

B 5.9 Halogenierte Kohlenwasserstoffe

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) und Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) sowie anderen halogenierten Kohlenwasserstoffen.

B 6 Serienschäden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,

- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,

- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

B 7 Versicherungsfälle im Ausland

B 7.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. B 1 dieses Vertrages - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder einer Tätigkeit im Inland im Sinne von Ziff. B 1 zurückzuführen sind.

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

- die auf Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. B 1.4 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. B 1.4 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

B 7.2 Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

C Gemeinsame Bestimmungen für die Teile A und B

C 1 Gemeinsame Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind

C 1.1 Bergschäden

Ansprüche wegen

- Bergschäden - im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG) -, soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

- Schäden beim Bergbaubetrieb - im Sinne von § 114 BBergG - durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

C 1.2 Bewusstes Abweichen

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

C 1.3 Luftfahrt-Produkte

Ansprüche

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

C 1.4 Fahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe aber Deckungserweiterung Kraftfahrzeuge, Ziff. A 4.10 dieses Vertrages).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

C 1.5 Gemeingefahren

Ansprüche wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), terroristischen Akten, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen und deren Folgewirkungen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

C 1.6 Punitive oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

C 1.7 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen bei

- Abbruch- und Einreißarbeiten:

  in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzubrechenden bzw. einzureißenden Bauwerks entspricht,

- Sprengungen:

  an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

C 1.8 Tabak-Herstellung und Vertrieb

Ansprüche gegen Endhersteller von Tabak und Tabakprodukten, soweit sie die Gesundheitsbeeinträchtigung aus Tabak/Tabakprodukten betreffen.

C 1.9 Offshore-Anlagen

Ansprüche wegen Schäden, die resultieren aus Planung, Herstellung Lieferung, Transport, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und/oder Betrieb von Offshore-Anlagen (z. B. Ölbohrplattformen), stillgelegten Offshore-Anlagen sowie Teilen von Offshore-Anlagen.

Eine Anlage oder ein Teil einer Offshore-Anlage gilt dann als offshore, wenn sie sich ausserhalb des Landgebietes befindet. Zum Landgebiet im Sinne dieser Klausel gehören nicht die Binnengewässer (z. B. Seen, Binnenseen, Flüsse), die maritimen Eigengewässer im Sinne von Art. 8 des Seerechtsübereinkommens, die Arktis und die Antarktis.

Offshore-Anlagen sind

- Anlagen zur Aufsuchung, Erschließung und Gewinnung von organischen, bituminösen und mineralischen Bodenschätzen (Erdöl, Gase, Metalle usw.) inkl. deren Sammlng, Beseitigung, Aufbereitung und Fortleitung an Weiterverarbeiter und/oder Endverbraucher; eine Pipeline wird an dem Ort onshore, an dem sie die erste Pumpstation in ihrem Landgebiet erreicht;

- Anlagen zur Lagerung von organischen, bituminösen und mineralischen Bodenschätzen z. B. in einem Binnengewässer oder unterhalb eines Binnengewässers;

- Anlagen zur Energieerzeugung (z. B. Windparks).

C 1.10 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

C 2 Nachhaftung

C 2.1 Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendigt, gilt folgende Vereinbarung:

Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten. Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

Für den Nachhaftungszeitraum steht die Deckungssumme in Höhe des unverbrauchten Teiles der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Abschnitt A 2 - Mitversicherte Personen - genannten Personen gewährt.

C 2.2 Für Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (außer Produkthaftpflichtschäden) gilt abweichend hiervon:

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. B 1.1 mitversicherte Vermögensschaden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Fällt während der Laufzeit des Vertrages ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung weiterhin Versicherungsschutz, jedoch höchstens bis zu insgesamt zehn Jahren nach Wegfall, soweit derartige Risiken nicht im Anschluss bei einem anderweitigen Versicherer eingedeckt sind.

C 3 Selbstbeteiligung

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers sind nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff. 5.1 Abs. 1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

18277665_00004477_000146_0011/0023__TS_2

C 4 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen u. dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieser Versicherung als auch anderer beim Talanx-Konzern, oder seiner Fronting-Partner bestehender Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der jeweils je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

C 5 Prämienberechnung

Grundlage der Prämienberechnung ist je nach Vereinbarung (siehe Antrag/Versicherungsschein/Nachtrag):

- die Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Versicherungsjahres auf volle Tausend aufgerundet.

  In diese Summe einzurechnen sind

  die Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen;

  die auf Arbeitsgemeinschaften (ARGE) entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;

  das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;

  das auf Subunternehmer entfallende Jahresentgelt;

  oder

- die Gesamtumsatzsumme des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer zuzüglich der auf Arbeitsgemeinschaften (ARGE) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme auf volle Tausend aufgerundet;

  oder

- die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Fahrstuhlführer, Handwerker, Heizer, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw.

Die Mindestprämie unterliegt der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.1 Satz 3 AHB.

Der Prämiensatz gilt bei dem im Dokument genannten versicherten Risiko und dem z. Z. vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen - auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen - erfordern eine Prämienneufestsetzung.

Falls bei folgenden Risiken Änderungen gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, erfordern sie eine Prämienneufestsetzung vom Beginn des Versicherungsjahres an, in dem sie beim Versicherungsnehmer entstanden sind:

- Überlassung von Teilen des Betriebsgrundstückes an Betriebsfremde;

- Halter von Hunden, Reit- und Zugtieren u. dgl. zu betrieblichen Zwecken;

- Haltung, Führung oder Verwendung von (nichtzulassungs- und/oder -versicherungspflichtigen) Kraftfahrzeugen im Sinne des Abschnitts Versicherte Risiken;

- Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler und sonstige mechanische Vorrichtungen zum Be- und Entladen fremder Fahrzeuge (vgl. Abschnitt Deckungserweiterungen Tätigkeitsschäden).

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer - abweichend von Ziff. 13.1 AHB - innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Prämienabrechnung bekannt:

- die Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme, die Gesamtumsatzsumme oder die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen (siehe gemäß Versicherungsschein/Nachtrag vereinbarte Prämienbemessungsgrundlage),

- die Höhe der Jahresbausumme,

- Änderungen des versicherten Risikos,

- sonstige Risikoänderungen, die eine Prämienneufestsetzung erfordern,

- Änderungen der Anzahl der mitversicherten Kfz und Anhänger auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen.

C 6 Sonstige Vereinbarungen

Vereine

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein/Betriebssportgemeinschaft, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereins-/Betriebssportgemeinschaftszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe, Sportveranstaltungen, Lehrgänge, Umzüge).

2. In Ergänzung zu Teil A Ziff. 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Mitglieder des Vereins/der Betiebssportgemeinschaft in dieser Eigenschaft;

- sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Vereins/der versicherten Betriebssportgemeinschaft bei Veranstaltungen des Vereins/der Betriebssportgemeinschaft. Für Betriebssportgemeinschaften gilt dies auch dann, wenn es sich um die Teilnahme an Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) handelt.

3. Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist - in Ergänzung zu Teil A Ziff. 5 -

insbesondere die Haftpflicht

3.1 Anderweitige Tätigkeiten

aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Verein/der versicherten Betriebssportgemeinschaft eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung Teil A Ziff. 3.1),

insbesondere

- Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Veranstaltungen von Vereinen/Betriebssportgemeinschaften hinausgehen und nicht ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag erwähnt sind (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Verbandsfeste);

- die Ausübung des Berufs von Mitgliedern des Vereins/der Betriebssportgemeinschaft, auch wenn diese im Auftrag oder im Interesse des Vereins/der Betriebssportgemeinschaft erfolgt;

- Betriebe aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Kasino des Vereins/der Betriebssportgemeinschaft in eigener Regie, Badeanstalten);

3.2 Arbeitsmaschinen

aus dem Überlassen von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;

3.3 Feuerwerke, Böller u. dgl.

aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung) sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u. dgl.;

3.4 Bahnen

aus Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;

3.5 Tribünen

aus Tribünenbau;

3.6 Ski-Veranstaltungen

aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen;

3.7 Sportsanatorien

aus dem Betrieb von Sportsanatorien.

Vermögensschäden für Vereine

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch - in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und teilweise abweichend von Ziff. A 5.11 dieser Bedingung - auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus:

1. Drittschaden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie den im Versicherungsschein bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei der satzungsgemäßen Auskunfts- und Beratungstätigkeit oder der Vertretung von Mitgliedern vor Gerichten und Behörden begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

2. Eigenschaden

Außerdem gewährt der Versicherer den bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von ihnen bei der satzungsgemäßen Tätigkeit begangen wurde, vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat.

3. Für diese Deckungserweiterung gilt zusätzlich Folgendes:

3.1 Versicherungsfall im Sinne dieser Deckungserweiterung ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - der Verstoß, für den der Versicherungsnehmer von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.

3.2 Es besteht Versicherungsschutz für die in der Vergangenheit begangenen Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht, noch befürchtet worden sind.

3.3 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.4 In Ergänzung zu Ziff. A 5.11 sind auch ausgeschlossen

- Haftpflichtansprüche, welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) -;

- Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;

Dies gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die Schweiz.

- Haftpflichtansprüche wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit;

- Haftpflichtansprüche aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit;

- Haftpflichtansprüche aus der Bearbeitung von Angelegenheiten, die Streik-, Aussperrungs- und andere Kampfmaßnahmen mit arbeitsrechtlicher, sozialer, politischer oder preispolitischer Zielsetzung betreffen.

C 7 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des Bedingungsumfanges dieses Vertrages wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für im Ausland ansässige mitversicherte Unternehmen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

D Privat-Haftpflichtversicherung

Die Mitversicherung der Privat-Haftpflichtversicherung wurde nicht vereinbart.

18277665_00004479_000146_0012/0023__TS_2